

# Beschlussvorlage

**EGem Stadt Tangerhütte**  
**Bürgermeister**

**Vorlage Nr.: BV 1103/2023**

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen:	Amt für Verwaltungssteuerung	Datum:	24.10.2023
Bearbeiter:	Kathleen Altmann	Wahlperiode	2019 - 2024

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja   Nein   Enthaltung
Stadtrat	08.11.2023	abweichender Beschluss siehe Seite 3	21   1   0
		Widerspruch eingelegt	
Stadtrat	06.12.2023	abweichender Beschluss siehe Seite 3	19   1   0

Betreff: Antrag einer Fraktion - Verwendung der § 7 Mittel

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte gibt dem Antrag der Fraktion UWGSA statt.

**Finanzielle Auswirkungen**

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veran- schlagt			Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	x	Ja	Nein	
	Jahr 2023			
Ca. 40.000 EUR	Produkt-Konto:			
ggf. Stellungnahme Kämmerei				

**Anlagen: Antrag UWGSA**

\_\_\_\_\_  
Andreas Brohm  
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Antrag:

Ich (oder „wir“, wenn es Unterstützung aus den anderen Fraktionen geben sollte) stelle den Antrag, dass die Verwaltung

- ✓ ihre Rechtsauffassung bzgl. der Anwendung von haushaltsbeschränkenden Maßnahmen bzgl. der Verfügungsmittel für die Ortschaften reflektiert,
- ✓ diese gegebenenfalls mit der Kommunalaufsicht abstimmt und
- ✓ über das Ergebnis im öffentlichen Teil des nächsten Stadtrates berichtet.

Einschätzung der Verwaltung:

Entsprechend dem Antrag der UWGSA hat die Verwaltung noch einmal die getroffene Einschätzung überprüft.

Im § 7 Absatz 2 Gebietsänderungsvertrag überträgt die neue Stadt Tangerhütte durch Hauptsatzung den Ortschaftsräten Angelegenheiten zur Erledigung im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Gemeinde.

Beim Gebietsänderungsvertrag handelt es sich um eine vertragliche Grundlage. Damit ist grundsätzlich der Rahmen für § 7 Mittel umfasst. Über die Höhe der § 7 Mittel ist in dieser Vertragsgrundlage nichts festgeschrieben.

Der Verweis auf die Hauptsatzung der EGem Stadt Tangerhütte lässt vermuten, dass dort weiterführende Regelungen anzutreffen sind. Dies ist nicht der Fall, da auch hier lediglich in § 18 Absatz 2 Hauptsatzung der Stadtrat den Ortschaftsräten Angelegenheiten zur Erledigung im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Gemeinde

Somit lässt sich auch hier keine Höhe der § 7 Mittel und vor allem kein Anspruch auf eine festgelegte Summe ableiten.

Die § 7 Mittel werden durch die Haushaltssatzung im Produkt 28110 für jede Ortschaft veranschlagt. Die Haushaltssatzung unterliegt aufgrund der nicht rechtskonformen Inanspruchnahme der Liquiditätskredite der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Mit der Genehmigungsverfügung für die Haushaltssatzung 2023 hat die Kommunalaufsichtsbehörde nachstehendes verfügt:

II. Es wird angeordnet, dass durch den Bürgermeister mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 eine hauswirtschaftliche Sperre zu verfügen ist, die sicherstellt, dass nur Aufwendungen entstehen, zu deren Leistung die Einheitsgemeinde Tangerhütte rechtlich und unaufschiebbar verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar ist.

Somit ist zu prüfen in wie fern, eine Leistung vorliegt, zu der die EGem Stadt Tangerhütte rechtlich und unaufschiebbar verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar ist.

Eine rechtliche Verpflichtung zur Zahlung von § 7 Mitteln kann aus dem Gebietsänderungsvertrag abgeleitet werden, eine Unaufschiebbarkeit bedarf der Einzelfallprüfung. Eine Höhe der rechtlichen Verpflichtung ist jedoch nicht geregelt. Somit bleibt die Prüfung der Weiterführung notwendiger Aufgaben, die unabweisbar sind.

Da § 7 Mittel dem freiwilligen Aufgabenbereich zugeordnet sind, kann die Notwendigkeit der Aufgabenausführung nicht hergeleitet werden. Somit ist die Prüfung der Unabweisbarkeit nicht

mehr erforderlich.

Die Verwaltung kann trotz Reflektion der Rechtsauffassung keine andere Feststellung treffen, als das § 7 Mittel der Haushaltssperre unterliegen und somit der Zustimmung durch den Bürgermeister bedürfen. Dieser ist verpflichtet nach seinem Ermessen, das Maß für eine Freigabe von haushaltsbeschränkten Mitteln festzusetzen.

Die Kommunalaufsicht ist angefragt. Deren Rechtseinschätzung ist bei Beschlussfertigstellung noch offen.

### **Änderungsantrag in der Sitzung des Stadtrates vom 08.11.2023**

abweichender Beschlusstext:

Der Stadtrat fordert die Bereitstellung der beschlossenen § 7-Mittel, entsprechend des Haushaltes 2023, in voller Höhe und von der UWGSA die geforderte Prüfung auf Rechtmäßigkeit.

**Abstimmung Änderungsantrag: 21x Ja, 1x Nein, 0x Enthaltung**

**Herr Jacob** bittet um Abstimmung der abweichenden BV 1103/2023:

**Abstimmungsergebnis: 21x Ja, 1x Nein, 0x Enthaltung**

### **Änderungsantrag in der Sitzung des Stadtrates vom 06.12.2023**

abweichender Beschlusstext:

Der Stadtrat fordert die Bereitstellung der beschlossenen § 7-Mittel, entsprechend des Haushaltes 2023, in voller Höhe und von der UWGSA die geforderte Prüfung auf Rechtmäßigkeit.

**Abstimmung Änderungsantrag: 19x Ja, 1x Nein, 0x Enthaltung**

**Herr Jacob** bittet um Abstimmung der abweichenden BV 1103/2023:

**Abstimmungsergebnis: 19x Ja, 1x Nein, 0x Enthaltung**